

**GERRY WEBER International AG****Erklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 14. Juni 2007**

Aufsichtsrat und Vorstand der GERRY WEBER International AG identifizieren sich mit den Zielen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Das Ziel der Corporate Governance der GERRY WEBER International AG ist die Förderung des Vertrauens von Anlegern, Kunden, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit in die Unternehmensführung und damit die Unterstützung der Kapitalmarkt-Akzeptanz.

Gemäß § 161 AktG geben Vorstand und Aufsichtsrat folgende Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 14. Juni 2007 ab:

1. In nachstehenden Punkten ist die Gesellschaft weiteren Empfehlungen seit Abgabe der Entsprechenserklärung vom Dezember 2006 und den Neuerungen der Kodexfassung vom 14. Juni 2007 (gegenüber der Fassung vom 12. Juni 2006) nachgekommen:

Kodex Ziffer 4.2.1 Satz 2 – Geschäftsordnung: Die Geschäftsordnung des Vorstands der GERRY WEBER International AG erfüllt die geänderte Empfehlung des Kodex und regelt die Arbeit des Vorstands, die Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss).

Kodex Ziffer 5.1.2 Satz 2 – Nachfolgeplanung: Der Aufsichtsrat der GERRY WEBER International AG hat zum 01. Oktober 2008 einen weiteren Vorstand berufen, um einer langfristigen Nachfolgeplanung Rechnung zu tragen.

Kodex Ziffer 5.3.3 – Nominierungsausschuss: Der Aufsichtsrat der GERRY WEBER International AG ist der neu in den Kodex aufgenommenen Empfehlung gefolgt und hat einen Nominierungsausschuss bestimmt, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlagen wird.

2. Die GERRY WEBER International AG entsprach und entspricht den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen:

Kodex Ziffer 2.3.2 – elektronische Übermittlung: Die GERRY WEBER International AG wird nur auf Anfrage einzelnen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege übermitteln. Obschon die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 06. Juni 2007 geänderte Satzung eine elektronische Übermittlung an alle in- und ausländischen Finanzdienstleister, Aktionäre und Aktionärvereinigungen zulässt, sieht die GERRY WEBER International AG aus organisatorischen Gründen von solch einer generellen elektronischen Übermittlung ab.

Kodex Ziffer 3.8 Abs. 2 – D&O-Versicherung: Ein Selbstbehalt für den Abschluss einer D&O-Versicherung für Vorstand und Aufsichtsrat wurde und wird nicht vereinbart, da nicht davon ausgegangen wird, dass ein derartiger Selbstbehalt das Engagement von Vorstand und Aufsichtsrat weiter erhöhen würde.

Kodex Ziffer 4.2.5 – Aktienoptionsprogramm, Versorgungszusagen und Nebenleistungen: Auf die Ausgestaltung eines Aktienoptionsplans und eines vergleichbaren Vergütungssystems wurde und wird verzichtet, da die GERRY WEBER International AG bisher keine Aktienoptionen als variable Vergütungskomponente ausgibt und künftig auch nicht ausgeben wird. Die konkrete Ausgestaltung eines Aktienoptionsplans oder eines vergleichbaren Vergütungssystems wird in geeigneter Form bekannt gemacht werden. Versorgungszusagen sowie weitere Nebenleistungen an den Vorstand bestehen nicht und können deshalb auch nicht im Vergütungsbericht näher erläutert werden.

Kodex Ziffer 5.2 Satz 2 und Kodex Ziffern 5.3.1 und 5.3.2 – Bildung von Aufsichtsratsausschüssen: Der Aufsichtsrat der GERRY WEBER International AG bildete und bildet mit Ausnahme des Nominierungsausschusses keine Ausschüsse, da aufgrund der zahlenmäßigen Besetzung des Aufsichtsrates die Bildung sonstiger Ausschüsse unverhältnismäßig wäre.

Kodex Ziffer 5.4.4 – Wechsel vom Vorstand in den Aufsichtsrat: Den Empfehlungen, dass es nicht die Regel sein soll, dass der bisherige Vorstandsvorsitzende oder ein Vorstandsmitglied in den Aufsichtsratsvorsitz oder den Vorsitz eines Aufsichtsratsausschusses wechselt, und eine entsprechende Absicht der Hauptversammlung besonders begründet wird, hatte die GERRY WEBER International AG in der Vergangenheit entsprochen. Die Gesellschaft möchte sich jetzt und für die Zukunft alle Möglichkeiten offen halten, der Hauptversammlung die geeignetsten Kandidaten für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat vorzuschlagen.

Kodex Ziffer 7.1.2 – Veröffentlichung des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte: Der Konzernabschluss war binnen 120 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich. Es wird daran gearbeitet, die empfohlene Frist von 90 Tagen in Zukunft einzuhalten. Die Zwischenberichte waren binnen 60 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich.

Die Corporate Governance der GERRY WEBER International AG wird regelmäßig auf der Grundlage neuer Erfahrungen und gesetzlicher Vorgaben sowie der Weiterentwicklung nationaler und internationaler Standards überprüft und weiter entwickelt. GERRY WEBER folgt bereits heute der Mehrzahl der zusätzlichen Anregungen des Kodex für gute Corporate Governance und nimmt dazu im jährlichen Corporate Governance Bericht Stellung. Zwei der insgesamt drei in der Neufassung vom 14. Juni 2007 aufgenommenen Soll-Empfehlungen entspricht die GERRY WEBER International AG bereits zum heutigen Zeitpunkt.

Halle/Westfalen, im Dezember 2007

Vorstand und Aufsichtsrat der GERRY WEBER International AG